

3. einer in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen gesetzlichen Bestimmung zuwiderhandelt, sofern darin auf diese Strafbestimmungen verwiesen wird

wird mit Geldstrafe, öffentlichem Tadel, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

§ II

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig staatlich angeordnete Maßnahmen des Strahlenschutzes nicht ordnungsgemäß durchführt, erschwert oder verhindert oder in leichten Fällen Zuwiderhandlungen nach § 10 begeht, kann mit Verweis f/der Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter der für die Überwachung zuständigen staatlichen Kontrollorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG - (GBl. I S. 101).“

32. Abschnitt XI des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) erhält folgende Fassung:

„Abschnitt XI

Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen

§ 30

(1) Wer vorsätzlich veterinärrechtliche Bestimmungen oder Weisungen veterinärmedizinischer Fachorgane zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen und besonderen Gefahren für die Tierbestände oder der Schlacht- und Fleischuntersuchung verletzt und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr herbeiführt, wird von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, soweit nicht, insbesondere bei geringer Schuld, die materielle Verantwortlichkeit zur Erziehung des Täters ausreicht.

(2) Wer durch die Tat vorsätzlich eine Gemeingefahr oder fahrlässig erhebliche Folgen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(3) Der Versudi ist strafbar.

§ 30a

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die schriftlichen Weisungen der Leiter der veterinärmedizinischen Fachorgane und der von ihnen besonders beauftragten Tierärzte entsprechend § 13 Abs. 2 nicht befolgt

- b) die Verpflichtung des § 14, die Tiere vor vorsätzlichen oder fahrlässigen Schädigungen aller Art zu schützen, nicht einhält

- c) die Verpflichtungen des § 15 nicht einhält

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Wird eine Handlung nach Abs. 1 vorsätzlich durch einen Tierarzt begangen, kann ihm neben der Ordnungsstrafe die Approbation entzogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der zuständigen veterinärmedizinischen Fachorgane.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG - (GBl. I S. 101).“

33. § 4 des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Schutzimpfung der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche (GBl. S. 988) erhält folgende Fassung:

„§ 4

Strafinweia

Zuwiderhandlungen werden nach § 30a des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach § 30 des gleichen Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.“

34. § 31 des Tierzucht-Gesetzes vom 20. Juni 1962 (GBl. I S. 60) erhält folgende Fassung:

„§ 31

Ordnungsstrafbestimmung

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nicht gekörte, abgekörte oder Vattertiere ohne Deckerlaubnis zum Decken oder zur künstlichen Besamung verwendet
- b) Vattertiere zu Körungen entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen nicht vorstellt
- c) die Weisungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik oder seiner für die Tierzucht zuständigen Fachorgane bezüglich der Kennzeichnung der Tiere, der Unfruchtbarmachung oder Schlachtung nicht gekörte oder abgekörte Vattertiere nicht befolgt
- d) gekörte Vattertiere — außer Geflügel — ohne Genehmigung der für die Tierzucht zuständigen Fachorgane der WB Tierzucht unfruchtbar macht, unfruchtbar machen läßt oder schlachtet